

Regel-Recht

Änderungen können Konsequenzen haben!

Umgang mit Gefahrstoffen – Betriebliche Schutzmaßnahmen

Die Gefahrstoffverordnung, die Technischen Regeln für Gefahrstoffe und entsprechende berufsgenossenschaftliche Schriften regeln die Schutzmaßnahmen für den betrieblichen Umgang mit Gefahrstoffen durch die Mitarbeitenden.

Neben der Verpflichtung zu prüfen, ob durch Substitution ein weniger gefährlicher Ersatzstoff verwendet werden kann, hat die Umsetzung von technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen immer Vorrang vor den personenbezogenen Schutzmaßnahmen.
[S.T.O.P.-Prinzip]

Unterweisung gemäß Gefahrstoffrecht – Einige Hinweise

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten anhand der erstellten Betriebsanweisungen über die Gefährdungen und die entsprechenden Schutzmaßnahmen, vor **Aufnahme** der Beschäftigung und **danach mindestens einmal** jährlich arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen **mündlich** unterwiesen werden. Zusätzlich sind Unterweisungen erforderlich, wenn sich Betriebsanweisungen inhaltlich geändert haben. Dies ist z. B. der Fall, wenn

1. sich die Bedingungen der Tätigkeit ändern (z. B. Änderung des Verfahrens),
2. andere Gefahrstoffe zur Anwendung gelangen oder
3. sich für die Tätigkeit relevante Vorschriften ändern.

Inhalte der Unterweisungen

In den Unterweisungen sind die Beschäftigten über Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in ihrem Arbeitsbereich sowie über Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln zur Abwendung dieser Gefährdungen zu informieren. Gegenstand der Unterweisung sind die betreffenden Betriebsanweisungen gem. GefStoffV. Darüber hinaus kann die Behandlung folgender Themen erforderlich sein:

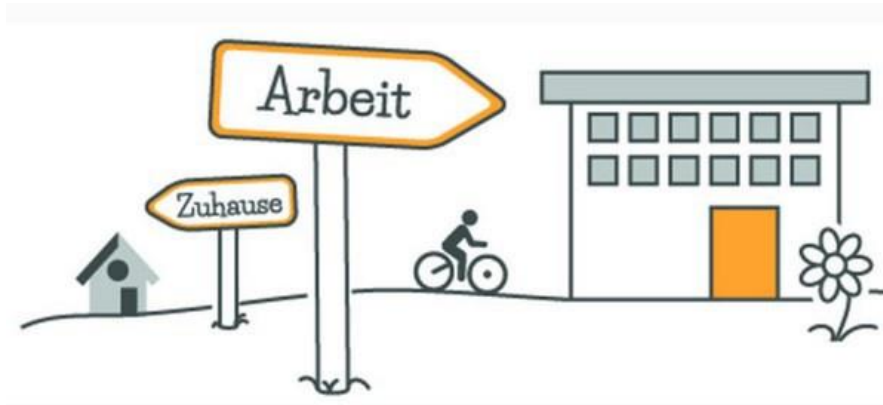
1. Hinweise auf neue oder geänderte Betriebsanlagen, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsschutzvorschriften,
2. Verwendungs- und Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote (z.B. für Personengruppen wie Frauen im gebärfähigen Alter, werdende/stillende Mütter oder Jugendliche),
3. Schlussfolgerungen aus aktuellen Unfallereignissen mit Gefahrstoffen und
4. die Darstellung, wie durch persönliche Maßnahmen die Gefahrstoffaufnahme beeinflusst werden kann und welche Fehler bei der Anwendung der persönlichen Schutzausrüstung deren Schutzwirkung verringern oder gar aufheben können. **Es ist zudem darauf hinzuweisen, welche Verhaltensmaßnahmen der persönlichen Sauberkeit und Hygiene die Aufnahme von Gefahrstoffen fördern oder verhindern können** (z. B. Unterlassen von Essen, Trinken, keine Aufbewahrung von Lebensmitteln am Arbeitsplatz, Händereinigung vor dem Rauchen, Umgang mit verschmutzter PSA und Arbeitskleidung etc.).

Die Unterweisungen gemäß GefStoffV haben mündlich zu erfolgen und sind durch den Vorgesetzten durchzuführen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit der Firma ÜDAS kann Sie hierbei unterstützen.

[Relevante Quellen zum Artikel: GefStoffV, TRGS-500, TRGS-555, Die DGUV Information 213-079 u. -080]

Weg anlässlich Wartung eines Jobrades kann unfallversichert sein

„JobRad-Modelle“ erfreuen sich zunehmender Beliebtheit: Der Arbeitgeber leaset Fahrräder und überlässt sie im Rahmen einer Barlohnsumwandlung seinen Beschäftigten zur privaten Nutzung einschließlich des Arbeitswegs. Dabei überträgt er seine eigenen Verpflichtungen gegenüber dem Leasinggeber, z.B. die Pflicht zur regelmäßigen Wartung, auf die Beschäftigten.



Eine Klägerin verunglückte im März 2018 nach Abholung des gewarteten Rades auf dem Weg von der Werkstatt nach Hause. Sie erlitt erhebliche Verletzungen am linken Knie. Die beklagte Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab, weil die Abholung des Rades eine privatnützige Tätigkeit gewesen sei. Das Sozialgericht Ulm schloss sich dieser Ansicht an und wies die Klage Anfang 2021 ab.

Auf die Berufung der Klägerin hin hat der 1. Senat des Landessozialgerichts die Entscheidung des Sozialgerichts aufgehoben und festgestellt, dass der Unfall der Klägerin ein Arbeitsunfall war. Zwar sei grundsätzlich die Nutzung eines Jobrads privatnützig. Aber zumindest die besondere Jahreswartung stelle hier ausnahmsweise eine betriebsbezogene Verrichtung dar, mindestens eine Verrichtung mit „gemischter Motivationslage“, bei welcher der Betriebsbezug die privaten Interessen des Arbeitnehmers überwiege. Der Arbeitgeber habe hier – mit der jährlichen Wartung – eine zusätzliche Pflicht gegenüber dem Leasinggeber freiwillig übernommen und durch vorformulierte Klauseln auf die teilnehmenden Mitarbeiter übertragen.

Auch wenn die Wartung außerhalb der regulären Arbeitszeit stattfand, ergebe sich ein Betriebsbezug mit der Aufforderung und konkreten Vorgaben zur Wartung und den vertraglichen Abreden über die Kostentragung. Ausgehend von dieser Einordnung befand sich die Klägerin hier, als der Unfall geschah, auf dem versicherten direkten Heimweg von der Arbeit nach Hause.

Da der Senat mit dieser Entscheidung den „klassischen“ Bereich der Betriebsbezogenheit erweitert hat, wurde die Revision zum Bundessozialgericht in Kassel zugelassen.

[Urteil vom 21.10.2021 – Az.: L 1 U 779/21]